



Plinninger & Partner

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

Mandanten-Information:

300,-- € - Energiepreispauschale – Auszahlung durch den Arbeitgeber

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 hat der Koalitionsausschuss der Bundesregierung unter anderem eine Energiepreispauschale (kurz EPP) beschlossen:

- Einmaliger Energiekostenzuschuss
- Höhe: 300 €
- Steuerpflichtig
- Sozialversicherungsfrei
- Vorrangige Auszahlung über Arbeitgeber (siehe Voraussetzungen)
- Kennzeichnung in der LSt-Bescheinigung mit Großbuchstabe E
- auch über persönliche Einkommensteuererklärung möglich
- Gesetzliche Grundlagen: §§ 112 – 122 Einkommensteuergesetz

Die Auszahlung der EPP erfolgt mit der Lohn- und Gehaltsauszahlung im September.

Um eine pünktliche Umsetzung der Auszahlung zu gewährleisten, brauchen Sie als Arbeitgeber und wir als Ihr Lohnbüro, ergänzende Angaben zu Ihren Mitarbeitern.

Bitte beachten Sie, dass nur Arbeitnehmer mit folgenden Voraussetzungen eine EPP über den Arbeitgeber erhalten können:

- Nur Arbeitnehmer in einem aktiven ersten Dienstverhältnis (Steuerklasse I-V, Minijobber)
- Unbeschränkt Steuerpflichtige, also Wohnsitz/gewöhnlicher Aufenthalt überwiegend in Deutschland
- Arbeitnehmer, die steuerpflichtige oder steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten (z. B. Mutterschaftsgeld, Übungsleiterpauschale)
- Arbeitnehmer, in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis mit Lohnersatzleistungen (z. B. Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Elterngeld während Elternzeit)
- Kein ausländischer Arbeitgeber mit deutschen Mitarbeitern
- Keine Gefälligkeitsbeschäftigungsverhältnisse, sondern ernsthaft gewollt (Fremdvergleich)

Inhaltsverzeichnis

Energiepreispauschale	1
Die Auszahlung	1
Was ist zu tun?	2
Bescheinigung	3

Das Steuerentlastungsgesetz sieht vor, dass der Arbeitgeber bei Abgabe der **LSt-Anmeldung für August 2022 bzw. LSt-Anmeldung III.Quartal 2022** die EPP abziehen darf und damit keine finanzielle Mehrbelastung hat.

Bei Abgabe einer **jährlichen LSt-Anmeldung 2022** hat der Arbeitgeber ein Wahlrecht die EPP auszuzahlen (Refinanzierung bei Fälligkeit 10.01.2023) oder Verzicht auf die Auszahlung der EPP an Arbeitnehmer. Dann erfolgt die Gewährung über die individuelle ESt-Veranlagung der jeweiligen Arbeitnehmer. Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung mit.

Arbeitgeber mit ausschließlich beschäftigten Minijobbern und **ohne Abgabepflicht einer LSt-Anmeldung** brauchen keine EPP auszuzahlen. Hier erfolgt die Gewährung über die individuelle ESt-Veranlagung der jeweiligen Arbeitnehmer.

Was ist zu tun?

Bitte teilen Sie uns mit Lohn- und Gehaltsabrechnung August Austritte im August und Eintritte ab 1.9.2022 mit!

Bitte lassen Sie sich von Ihren Minijobbern bestätigen, dass die Beschäftigung in Ihrem Betrieb das erste bzw. einzige Beschäftigungsverhältnis ist.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Arbeitnehmer/Ihrer Arbeitnehmerin in Elternzeit bestätigen, ob Elterngeld bezogen wird (bei Elternzeit ohne Elterngeldbezug erfolgte keine EPP-Auszahlung über den Arbeitgeber)

Bitte teilen Sie uns mit, ob Arbeitnehmer ab 1.9.2022 evtl. in unbezahlten Urlaub gehen.

Im Anhang finden Sie ein vorbereitetes Musterschreiben für Ihre Mitarbeiter.

Leider fällt diese Regelung mitten in die Urlaubszeit und trotzdem hoffen wir auf Ihre Unterstützung zur korrekten Abwicklung dieser bundeseinheitlichen Maßnahme zur Bezuschussung der hohen Energiekosten.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Lohnbüro

Bescheinigung über 1. Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis)

Zur Erlangung der Energiepreispauschale 2022

Hiermit bestätige ich

(Arbeitnehmer) Name: _____

Geburtsdatum: _____,

Steuer-ID-Nummer _____

dass mein am 1. September 2022 bestehendes Dienstverhältnis mit

(Arbeitgeber, Firmenstempel) Firmennamen: _____

Adresse: _____

mein erstes Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) ist.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmer

Weitere Angaben, falls zutreffend:

Ich befinde mich zum Stichtag 01.09.2022 in Elternzeit

und erhalte Elterngeld

erhalte kein Elterngeld

Ich befinde mich zum Stichtag 01.09.2022 in unbezahlten Urlaub

Ja

Nein

Hinweis:

Die Energiepauschale steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausgeübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die Energiepauschale an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird. Die mehrfache Versicherung des ersten Dienstverhältnisses kann als Steuerhinterziehung gem. §370 AO als Straftat oder als Steuerordnungswidrigkeit gem. §§377, 378 AO verfolgt werden, §121 EStG